

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Benennung einer Schule nach Gertrud Bollenrath (Az.: 02-1600-12/15)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	30.04.2015

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch aufgrund des Votums der Schulkonferenz gegen eine Benennung der KGS Lebensbaumweg nach Gertrud Bollenrath aus.

Sie bittet die Verwaltung, eine Veröffentlichung für die städtischen Grundschulen im Stadtbezirk zu starten und für eine Benennung zu werben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Petent beantragt zum Gedenken an das Attentat an der Volksschule Volkhoven im Jahre 1964 u.a. eine Schule, z.B. die KGS Lebensbaumweg nach Frau Gertrud Bollenrath zu benennen. Frau Bollenrath war Lehrerin an der Volksschule Volkhoven und kam bei dem Attentat ums Leben, als sie Schulkinder beschützte. Die bisher nach Frau Bollenrath benannte Förderschule Lernen, Fühlinger Weg 7, wurde geschlossen.

Aus der Bedeutung, die ein neuer Name für eine Schule und das Schulleben insgesamt hat, folgt ein Mitwirkungsrecht der Schulkonferenz in dieser Angelegenheit. Die Schulleitung der KGS Lebensbaumweg hat hierzu dargelegt, dass sie sich in Absprache mit der Schulkonferenz gegen die vorgeschlagene Benennung der Schule ausgesprochen hat.

Nach den „Allgemeinen Richtlinien zur Namensgebung von Schulen“ kann eine Anregung zur Namensgebung grundsätzlich durch die Schule selbst, die zuständige Bezirksvertretung sowie durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung ausgehen.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Veröffentlichung für die städtischen Grundschulen im Stadtbezirk Chorweiler zu starten, in welcher das Leben und der Einsatz von Frau Gertrud Bollenrath dargestellt und für eine Benennung nach ihr geworben wird.

Sollte sich eine Schule für die Benennung nach Getrud Bollenrath aussprechen, wird die Verwaltung das Verfahren zur Verleihung eines Eigennamens einleiten, wobei u.a. eine Abstimmung mit dem städtischen Zentralen Namensarchiv sowie dem Historischen Archiv erfolgt. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage für die zuständige Bezirksvertretung Chorweiler erstellen, der letztendlich die Beschlussfassung obliegt.

Die weiteren Anregungen des Petenten werden noch von der Verwaltung geprüft und ggfs. separat in die zuständigen Gremien eingebracht.

Anlagen